

## Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a des Handelsgesetzbuches (HGB) umfasst die Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG), relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen.

Gemäß § 161 AktG sind Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Entsprechenserklärung darzulegen und zu begründen. Medigene berichtet über Abweichungen vom Deutschen Corporate Governance Kodex wie in der folgenden Erklärung zur Unternehmensführung (unten I.) und Aktualisierung zur Erklärung (unten II.) dargelegt.

## **I. Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Medigene AG gemäß § 161 AktG**

Nach § 161 Absatz 1 Satz 1 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) enthält neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können („Soll“-Vorschriften); sie sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und zu begründen.

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 3. Dezember 2014 hat die Medigene AG den Empfehlungen des Kodex in der alten Fassung vom 24. Juni 2014 mit den in der Erklärung vom 3. Dezember 2014 genannten und begründeten Ausnahmen entsprochen. Für den Zeitraum ab dem 17. Dezember 2015 erklären Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Medigene AG den Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 5. Mai 2015 mit den folgenden Ausnahmen entspricht und entsprechen wird:

### **Ziffer 3.8 Abs. 3 Kodex: Selbstbehalt in D&O-Versicherung**

Die von der Medigene AG für ihre Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene Haftpflichtversicherung (sogenannte Directors and Officers Liability Insurance – D&O-Versicherung) sieht keinen Selbstbehalt vor. Die Medigene AG beabsichtigt, für ihre Aufsichtsratsmitglieder auch weiterhin keinen generellen Selbstbehalt mit ihrem D&O-Versicherer zu vereinbaren. Für D&O-Versicherungsverträge besteht die gesetzliche Verpflichtung zu einer Vertragsanpassung gemäß § 93 Abs. 2 S. 3 AktG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 EGAktG nur für Vorstandsmitglieder. Der Gesetzgeber hat in § 116 S. 1 AktG den Selbstbehalt für den Aufsichtsrat nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern den Aufsichtsrat vielmehr ausdrücklich ausgenommen. Der Charakter des Aufsichtsratsmandats, der auch durch die anderweitige Vergütung deutlich wird, lässt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat der Medigene AG eine Differenzierung zwischen den für Vorstand und Aufsichtsrat abgeschlossenen D&O-Versicherungen angemessen erscheinen. Vorstand und Aufsichtsrat sind darüber hinaus der Auffassung, dass die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats der Medigene AG ihre Aufgaben wahrnehmen, auch ohne den vom Kodex empfohlenen generellen Selbstbehalt in vollem Umfang gewährleistet sind.

### **Ziffer 4.1.5 Satz 2 Kodex: Frauenanteil in Führungsebenen unterhalb des Vorstands**

Der Vorstand der Medigene AG legte am 30. September 2015 erstmals eine Zielgröße für den Frauenanteil in der Ebene des sogenannten „Management-Teams“ fest. Es wurde dabei bewusst auf die Definition einer zweiten Führungsebene verzichtet, da dies aufgrund der derzeitigen Größe der Medigene AG und der damit zusammenhängenden Struktur der Gesellschaft nicht sinnvoll und nicht zweckmäßig erscheint. Die Festlegung nur einer Führungsebene in Form des Management-Teams reflektiert die bestehenden Berichtslinien

zum Vorstand. Eine zweite Führungsebene, welche gemäß des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen sinnvoll wäre, ist nicht existent und kann weder durch Job Titles noch durch die Verantwortung für Personal sachlich definiert werden.

#### **Ziffer 4.2.3 Abs. 3 Kodex: Festlegung des jeweils angestrebten Versorgungsniveaus**

Für die Vorstandsmitglieder der Medigene AG gilt eine beitragsorientierte Versorgungszusage, die in eine bei der Medigene AG übliche Form der betrieblichen arbeitgeberfinanzierten Altersvorsorge investiert wird, die nicht auf ein bestimmtes angestrebtes Versorgungsniveau abzielt. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die bei der Medigene AG praktizierte Form der Versorgungszusage angemessen und interessengerecht ist.

#### **Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 3 & Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 3 Kodex: Frauenanteil im Vorstand & Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Medigene AG legte am 8. Oktober 2015 erstmals Zielgrößen für den Anteil von Frauen im Vorstand und im Aufsichtsrat fest. Da sich der Aufsichtsrat mit diesem Thema in einer Präsenzsitzung befassen wollte, welche für Anfang Oktober 2015 terminiert war, konnte der entsprechende Beschluss nicht bis 30. September 2015 gefasst werden.

#### **Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1: Regelgrenze für Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat**


Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsratsgremium der Medigene AG hat der Aufsichtsrat bislang nicht festgelegt. Die Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrats erfolgt durch die Hauptversammlung mit einer befristeten Amtszeit. Aufsichtsrat und Vorstand sind der Auffassung, dass letztlich die Hauptversammlung durch die Wahl bzw. Wiederwahl auch gleichermaßen über die Zugehörigkeitsdauer eines Mitglieds entscheidet.

#### **Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 Kodex: Berücksichtigung der Ausschusstätigkeit bei der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Der Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats werden bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt, allerdings wird keine Differenzierung zwischen dem Vorsitz und der Mitgliedschaft in einem Ausschuss vorgenommen. Vorstand und Aufsichtsrat der Medigene AG sind der Ansicht, dass auch ohne eine solche ausdifferenzierte Regelung ein sehr hohes Engagement der Aufsichtsratsmitglieder in der Ausschussarbeit gewährleistet ist.

Martinsried, den 17. Dezember 2015

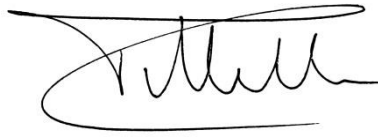
Für den Aufsichtsrat:



Prof. Dr. Horst Domdey

Aufsichtsratsvorsitzender

Für den Vorstand:



Dr. Frank Mathias

Vorstandsvorsitzender

**II. Aktualisierung der am 17. Dezember 2015 abgegebenen Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Medigene AG gemäß § 161 Aktiengesetz: Vorsitzender des Aufsichtsrats ist zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Medigene AG erklären ergänzend zu ihrer Erklärung vom 17. Dezember 2015 gemäß § 161 Aktiengesetz:

**Ziffer 5.2 Absatz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“): Vorsitz im Prüfungsausschuss**

Ziffer 5.2 Absatz 2 des Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben soll. Ab dem 18.01.2016 hat der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich den Vorsitz im Prüfungsausschuss inne. Hintergrund ist das Ausscheiden des bisherigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Aufsichtsratsgremium im Dezember 2015.

Neuer unabhängiger Finanzexperte i.S.d. § 100 Absatz 5 Aktiengesetz ist der Aufsichtsratsvorsitzende. Nach Ziffer 5.3.2 Satz 2 des Kodex soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.

Da sowohl die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden als auch die Funktion des unabhängigen Finanzexperten in einer Person vereint sind, halten es Vorstand und Aufsichtsrat für vertretbar und in der Sache aufgrund des dreiköpfigen Aufsichtsrats für angemessen, dass der Vorsitz im Prüfungsausschuss vom Aufsichtsratsvorsitzenden wahrgenommen wird.

Im Übrigen gilt die Entsprechenserklärung vom 17. Dezember 2015 unverändert fort.

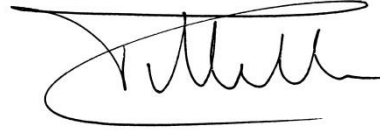
Martinsried, den 18. Januar 2016

Für den Aufsichtsrat:



Prof. Dr. Horst Domdey  
Aufsichtsratsvorsitzender

Für den Vorstand:



Dr. Frank Mathias  
Vorstandsvorsitzender

Die Entsprechenserklärungen der Medigene AG stehen jeweils für mindestens fünf Jahre auf der Unternehmenswebsite zur Verfügung (<http://www.medigene.de/presse-investoren/corporate-governance/entsprechenserklaerung>).

### **III. Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen**

Der Aufsichtsrat der Medigene AG legte gemäß des am 1. Mai 2015 in Kraft getretenen Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen am 8. Oktober 2015 eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat fest. Die für den Aufsichtsrat der Medigene AG bis 30. Juni 2017 zu erreichende Zielgröße wurde auf mindestens 15 % festgelegt. Der Aufsichtsrat strebt an, diese Zielgröße zu erreichen und bei seinem Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Aufsichtsrates zu berücksichtigen. Derzeit sind keine Frauen Mitglieder des dreiköpfigen Aufsichtsrats. Da sich der Aufsichtsrat mit diesem Thema in einer Präsenzsitzung befassen wollte, welche für Anfang Oktober 2015 terminiert war, konnte der entsprechende Beschluss im Aufsichtsrat nicht bis 30. September 2015 gefasst werden.

Darüber hinaus wurden vom Aufsichtsrat am gleichen Tag für die Ebene des Vorstands ebenfalls Zielgrößen festgelegt. Danach soll bis 30. Juni 2017 der Frauenanteil im Vorstand mindestens 25 % betragen. Im Zeitpunkt der Beschlussfassung sowie zum 31. Dezember 2015 betrug die Quote 33 %.

Zudem legte der Vorstand der Medigene AG am 30. September 2015 erstmals eine Zielgröße für den Frauenanteil im sogenannten „Management-Team“ als Führungsebene unterhalb des Vorstands fest. Danach soll bis 30. Juni 2017 der Frauenanteil im Management-Team mindestens 30 % betragen. Im Zeitpunkt der Beschlussfassung sowie zum 31. Dezember 2015 betrug die Quote 42 %. Es wurden nicht zwei Führungsebenen definiert wie grundsätzlich vom Gesetz her vorgesehen, da dies aufgrund der derzeitigen Größe der Medigene AG und der damit zusammenhängenden Struktur der Gesellschaft nicht sinnvoll und nicht zweckmäßig wäre. Die Festlegung nur einer Führungsebene mit dem Management-Team reflektiert die bestehenden Berichtslinien zum Vorstand. Eine zweite Führungsebene, welche im Sinne des Gesetzes Sinn machen würde, ist nicht existent und kann weder durch Job Titel-Definitionen noch der Verantwortlichkeit für Personal sachlich definiert werden.

Die Medigene AG wird über die Erreichung der selbst gesetzten Zielgrößen nach dem 30. Juni 2017 berichten.

### **IV. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat**

#### **Arbeitsweise des Vorstands**

Der Vorstand der Medigene AG in seiner Gesamtheit und jedes einzelne Vorstandsmitglied führen die Geschäfte des Unternehmens mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet. Der Vorstand berücksichtigt bei seiner Geschäftsführung die Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder).

Der Vorstand der Medigene AG bestand im Geschäftsjahr 2015 aus drei Mitgliedern. Nach Ende der Berichtsperiode wurde der Vorstand ab 1. Januar 2016 auf vier Mitglieder erweitert, indem Herr Dave Lemus als Vorstand bestellt wurde in der neu geschaffenen Funktion des

Chief Operating Officers. Dr. Frank Mathias, der als Vorstandsvorsitzender die strategische Neuausrichtung der Gesellschaft einleitete, übergab sein Amt als Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft zum 1. Februar 2016 an Frau Prof. Dr. Schendel. Dr. Mathias hat sich entschieden, neue Aufgaben außerhalb der Gesellschaft zu übernehmen. Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, bleibt er bis zum Auslaufen seines Vertrags am 31. März 2016 Mitglied des Vorstands. Darüber hinaus scheidet Herr Peter Llewellyn-Davies als Finanzvorstand zum 31. März 2016 auf eigenen Wunsch aus dem Unternehmen aus. Somit setzt sich der Vorstand ab dem 1. April 2016 aus Frau Prof. Dr. Schendel als Vorstandsvorsitzende und Vorstand für Forschung & Entwicklung sowie Herrn Dave Lemus als Chief Operating Officer zusammen. Herr Lemus übernimmt als Chief Operating Officer den Aufgabenbereich des Finanzvorstands ab 1. April 2016.

Die Mitglieder des Vorstands arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Der Vorstand fasst Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen, die mindestens einmal monatlich stattfinden. Bei Bedarf fasst der Vorstand Beschlüsse auch außerhalb von regelmäßigen Sitzungen.

Die Arbeitsweise des Vorstands wird durch die Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. Diese enthält unter anderem Regelungen zu Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, den Geschäftsverteilungsplan sowie grundlegende Verhaltensrichtlinien.

Der Vorstand arbeitet eng mit dem Aufsichtsrat zusammen und informiert diesen regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen.

### **Arbeitsweise des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat der Medigene AG hat die Aufgabe, den Vorstand zu bestellen und ihn regelmäßig zu beraten sowie die Geschäftsführung und die Erreichung der langfristigen Ziele der Medigene AG zu überwachen und zu fördern. Der Aufsichtsrat besteht laut § 10 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft und §§ 95, 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 AktG aus drei Mitgliedern. Die Amtszeit des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Hauptversammlung im Jahr 2016, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 beschließt.

Aufgrund der Bestellung in den Vorstand ab dem 1. Januar 2016 legte der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Dave Lemus, sein Mandat mit Wirkung zum 28. Dezember 2015 nieder. Die Gesellschaft stellte nach § 104 Abs. 1 AktG den Antrag auf gerichtliche Bestellung eines notwendigen dritten Aufsichtsratsmitglieds und empfahl hierfür mit Zustimmung des Aufsichtsrats Herrn Prof. Dr. Ernst-Ludwig Winnacker. Prof. Winnacker wurde im Januar 2016 als neues Aufsichtsratsmitglied gerichtlich bestellt. Als unabhängiger Finanzexperte nach § 100 Abs. 5 AktG fungiert Prof. Dr. Horst Domdey, der somit auch den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernommen hat.

Der Aufsichtsrat führt regelmäßig im zweijährigen Turnus eine Effizienzprüfung gemäß Ziffer 5.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex durch. Die letzte Überprüfung fand im März 2015 statt. Die bisherigen Prüfungen haben ergeben, dass der Aufsichtsrat effizient organisiert ist und das Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat optimal funktioniert.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat zwei Ausschüsse eingerichtet:

### **Personal- und Nominierungsausschuss**

Zu den Aufgaben des Personal- und Nominierungsausschusses (Compensation and Nomination Committee) gehören die Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder. Schwerpunkte bilden die Vorbereitung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern und Vorschläge zu deren Vergütung. Die Entscheidung über diese Punkte obliegt dem gesamten Aufsichtsrat. Dem Personal- und Nominierungsausschuss gehören als Vorsitzender Prof. Dr. Horst Domdey, Herr Dave Lemus (bis 28.12.2015) und Dr. Yita Lee an. Seit Januar 2016 ist Prof. Dr. Ernst-Ludwig Winnacker Mitglied des Personal- und Nominierungsausschusses.

### **Prüfungsausschuss**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (Audit Committee) befassen sich mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung mit den Wirtschaftsprüfern. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden Herrn Dave Lemus (bis 28.12.2015), Prof. Dr. Horst Domdey und Dr. Yita Lee zusammen. Seit Januar 2016 ist Prof. Dr. Ernst-Ludwig Winnacker Mitglied des Prüfungsausschusses. Ebenfalls ab Januar 2016 ist Prof. Domdey Vorsitzender dieses Ausschusses und unabhängiger Finanzexperte.

## **V. Wesentliche Unternehmensführungspraktiken**

Medigene misst der Einhaltung von Recht, Gesetz und unternehmensinternen Richtlinien eine wesentliche Bedeutung zu. Ein Schwerpunkt liegt hier im Kapitalmarktrecht sowie den gesetzlichen Regelungen zum Verbot von Insidergeschäften, welche bei Medigene durch eine Insiderrichtlinie ergänzt wird. Im Rahmen der Compliance sind die Mitarbeiter angehalten, Verstöße Ihrem Vorgesetzten oder dem zuständigen Vorstand zu melden. In vielen Bereichen wurden Firmenrichtlinien oder Standard Operating Procedures erlassen, welche zu befolgen sind und deren Einhaltung von entsprechenden Beauftragten überwacht wird. Diverse Beauftragte wurden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen ernannt, die in den entsprechenden Bereichen die Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen überwachen, Verstöße analysieren und in Absprache mit dem Vorstand erforderliche Maßnahmen einleiten. Weiterhin hat sich Medigene dem Kodex des Verbands Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V. verpflichtet (<http://www.fs-arzneimittelindustrie.de/verhaltenskodex>). Dieser überwacht die korrekte Zusammenarbeit von pharmazeutischen Unternehmen und Ärzten, Apothekern und weiteren Angehörigen der medizinischen Fachkreise sowie den Organisationen der Patientenselbsthilfe und sanktioniert gegebenenfalls Regelverstöße. Dies bildet zusammen mit den vorstehend genannten Grundsätzen die Basis für unternehmerisches Handeln bei der Medigene AG.



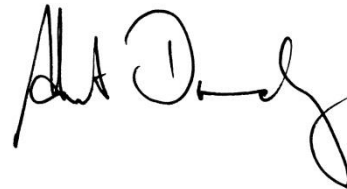
Martinsried, im März 2016

Für den Vorstand



Prof. Dr. Dolores J. Schendel

Für den Aufsichtsrat



Prof. Dr. Horst Domdey